

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der EGW Entwicklungsgesellschaft für Gewerbe und Wohnen mbH (nachfolgend: EGW)
für die Nutzung des Kanupark Markkleeberg in der ab dem 01.01.2026 geltenden Fassung (AGB-Nutzung)**

EGW betreibt den am Markkleeberger See gelegenen Kanupark Markkleeberg (nachfolgend: Kanupark) und bietet dessen Nutzung im Rahmen eines privatrechtlichen Benutzungsverhältnisses an, das den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Nutzung; nachfolgend: AGB) unterliegt.

1. Geltungsbereich

(1) Diese AGB gelten für die Nutzung der angebotenen Sportmöglichkeiten im Kanupark. Sie sind unter www.kanupark-markkleeberg.com in speicherbarer und ausdruckbarer Fassung kostenfrei abrufbar. Ergänzend sind die bei Eintritt ausliegenden und online abrufbaren Nutzungsbedingungen der unterschiedlichen Angebote/Sportmöglichkeiten zu beachten. Diese sind Bestandteil der AGB und gelten ausschließlich, ohne dass es eines Widerspruchs gegen abweichende Bedingungen des Kunden bedarf. Jede abweichende Vereinbarung bedarf der Schriftform; auch die Abbedingung der Schriftform ist nur wirksam, wenn die dahingehende Vereinbarung selbst die Schriftform wahrt.

(2) Vor Benutzung des Kanuparks muss jeder Kunde die AGB zur Kenntnis nehmen. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Kunde, dass er diese gelesen und verstanden hat sowie vorbehaltlos anerkennt. Im Fall von Rückfragen gibt das Personal vor Ort Auskünfte.

(3) Für minderjährige Kunden muss eine erziehungsberechtigte, volljährige Begleitperson die AGB lesen und diese mit dem minderjährigen Kunden vollständig besprechen. Beide bestätigen durch die Unterschrift der erziehungsberechtigten, volljährigen Begleitperson die vorbehaltlose Anerkennung und Umsetzung der AGB. Die erziehungsberechtigte, volljährige Begleitperson haftet für die Einhaltung der AGB durch den minderjährigen Kunden. EGW ist berechtigt, einen Nachweis der Erziehungsberechtigung zu verlangen.

(4) Die Geltung der Parkordnung des Kanuparks außerhalb der Nutzung der Sportanlagen bleibt unberührt.

2. Leistungen

EGW bietet im Kanupark in verschiedenen Schwierigkeitsstufen Rafting, Wildwasser-Kajak, außerdem Surfangebote, Hydrospeed und Kajak-Schulungen auf zwei unterschiedlich großen Bahnen an. Wildwasser-Rafting, Wildwasser-Kajak und Hydrospeed finden zeitgleich und im Regelfall auf der großen Bahn statt. Die Surfangebote werden im Regelfall auf dem Surfspot (kleine Bahn) durchgeführt. EGW kann den Kunden jedoch jederzeit auf die Nutzung einer bestimmten Bahn verweisen. Der Kanupark verfügt über Bootsförderbänder vom Zielbecken zum Start der jeweiligen Bahn. Ein Anspruch auf deren Nutzung besteht bei betriebsbedingter Abschaltung nicht.

3. Vertragsschluss/Zahlung

(1) Tickets, für die von EGW angebotenen Leistungen, können je nach Verfügbarkeit (3) an der Tageskasse oder (4) online erworben werden. Im Einzelfall unterbreitet EGW auf Anfrage ein schriftliches Angebot (5).

(2) Personen, welche für sich und/oder weitere Teilnehmer entweder Tickets an der Tageskasse und/oder über eine Onlinebuchung erwerben, müssen mindestens 18 Jahre alt sein und ausdrücklich versichern, bevollmächtigt zu sein, für die beim Erwerb und/oder der Onlinebuchung angegebenen (weiteren) Teilnehmer einzuschreiten.

(3) Bei dem Erwerb von Tickets an der Tageskasse kommt der Vertrag mit der Entgegennahme der erworbenen Tickets zustande; die vereinbarten Zeiten sind für den Kunden fest gebucht.

(4) Die Onlinebuchung, die bis zum Tag der beabsichtigten Nutzung möglich ist, kann von dem Kunden unter Angabe seiner Kontaktdaten (Adresse, E-Mail, Telefon) durchgeführt werden. Der Vertrag kommt mit Bestätigung der im Onlinebuchungssystem durch den Kunden ausgewählten Leistungen und anschließendem Versand der den Eingang der Buchung des Kunden bestätigenden E-Mail der EGW an die von dem Kunden angegebene E-Mail-Adresse zustande. Die vom Kunden gewählten Leistungen sind sodann verbindlich gebucht. Zahlungen sind gemäß den im Onlinebuchungssystem zur Auswahl gestellten Zahlungswege im Voraus zu leisten. Erfolgt die Bestätigung der Zahlung nicht innerhalb von 20 Minuten nach Abschluss der verbindlichen Buchung, verfällt diese ersatzlos. Die Tickets werden für den Kunden am Tag der Nutzung an der Tageskasse bereitgestellt.

(5) Unterbreitet EGW dem Kunden ein schriftliches Angebot, kommt der Vertrag mit der fristgerechten Bestätigung des Angebots durch den Kunden zustande und der Kunde hat den getroffenen Vereinbarungen entsprechend zu zahlen.

4. Preise

Es gelten die an der Tageskasse und auf unserer Homepage veröffentlichten Preise.

5. Nutzungszeiten

Im Kanupark beginnen die reinen Wildwassernutzungszeiten zur vollen zweiten Stunde der Nutzungszeit. Aufgrund des Zeitaufwands für das Umkleiden und die Einweisung ist es erforderlich, sich mindestens 90 Minuten vorher, das bedeutet 30 Minuten vor der gebuchten Anmeldezeit an der Kasse anzumelden und nach der Begrüßung die Sportbekleidung in Empfang zu nehmen. Um die gebuchten Kajak-Zeiten einhalten zu können, ist die für das Umkleiden und die Einweisung durch unser Personal erforderliche Zeit einzuplanen.

6. Voraussetzungen der Nutzung

(1) Der Kanupark wird nur bei Außentemperaturen über 5°C betrieben.

(2) Die Wildwasserbahnen darf nur nutzen, wer mindestens 12 Jahre alt ist. Das Mindestalter für die Teilnahme am POWER-Rafting, DUO-Rafting, Hydrospeed, Kajak-Duo und den Kajak-Schulen beträgt 16 Jahre. Die Nutzung durch Minderjährige ab 12 Jahren erfordert die Anwesenheit eines die Aufsicht ausübenden Volljährigen. EGW ist berechtigt, einen Nachweis der Aufsichtsberechtigung zu verlangen. Darüber hinaus behält sich EGW vor, bei entsprechender Eignung des Teilnehmers vom Mindestalter abzuweichen.

(3) Die Nutzung ist ausschließlich unter Einhaltung der in diesen AGB und in den Nutzungsbedingungen formulierten Verhaltensregeln zulässig. Mit Vertragsschluss bestätigt jeder Kunde, die in AGB und Nutzungsbedingungen niedergelegten Regelungen einzuhalten.

(4) Den Anweisungen des Kanupark-Personals ist Folge zu leisten. Das Kanupark-Personal ist berechtigt, solche Kunden von der Nutzung auszuschließen, denen es erkennbar an zu einer sicheren Nutzung erforderlichen sportlichen, gesundheitlichen und/oder körperlichen Fähigkeiten mangelt, insbesondere bei jeglichem Alkoholeinfluss.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der EGW Entwicklungsgesellschaft für Gewerbe und Wohnen mbH (nachfolgend: EGW)
für die Nutzung des Kanupark Markkleeberg in der ab dem 01.01.2026 geltenden Fassung (AGB-Nutzung)**

Die diesbezügliche Beurteilung ist verbindlich.
Das Kanupark-Personal ist auch berechtigt, nicht aber verpflichtet, die Tauglichkeit externen Sport-/Sicherheitsmaterials zu prüfen und kann dieses bei Beanstandungen (u. a. auch starke Verschmutzung) von der Nutzung im Kanupark ausschließen. Ansprüche des Kunden erwachsen hieraus nicht.

7. Ausrüstung

- (1) Rafting und Hydrospeed dürfen mit Ausnahme geeigneter kundeneigener Neoprenbekleidung ausschließlich mit von EGW im Kanupark zur Verfügung gestelltem Sportmaterial betrieben werden. Wildwasser-Kajak und Surfangebote sind mit geeignetem kundeneigenem Sportmaterial möglich.
- (2) Im Zweifelsfall entscheidet das Kanupark-Personal verbindlich über die Eignung.

8. Sicherheit

Für an den Kunden herausgegebene Kleidung und Ausrüstung kann EGW die Hinterlegung einer geeigneten Sicherheit oder Wertsache verlangen.

9. Umkleiden

Das Umkleiden erfolgt in den hierfür vorgesehenen Umkleideräumen. Kleidungsstücke des Kunden können in den dort befindlichen abschließbaren Schränken auf eigene Gefahr abgelegt werden.

10. Widerrufsrecht

Verträge über den Erwerb von Tickets im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen, für die ein spezifischer Termin vorgesehen ist, unterliegen gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB nicht dem Widerrufsrecht.

11. Rücktritt des Kunden/Stornierung

- (1) EGW räumt dem Kunden ein jederzeitiges Rücktrittsrecht ein. Im Falle eines Rücktritts hat EGW Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Als Entschädigung ist nach Wahl EGWs eine Rücktrittspauschale (2) oder der konkret nachgewiesene Schaden (3) zu leisten.
- (2) Grundsätzlich ist eine Rücktrittspauschale für jedes stornierte Ticket (Einzel-, Boots-, Gruppenticket) in Abhängigkeit vom Zeitpunkt des Rücktritts nach folgender Maßgabe zu zahlen:
 - bis 30 Kalendertage vor dem Nutzungstag:
20% des jeweiligen Ticketpreises
 - vom 29. bis 10. Kalendertag vor dem Nutzungstag:
50% des jeweiligen Ticketpreises
 - vom 9. Kalendertag vor dem Nutzungstag bis einschließlich Nutzungstag:
100% des jeweiligen Ticketpreises.

Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass EGW kein Schaden entstanden oder der entstandene Schaden niedriger als die geforderte Rücktrittspauschale ist.

(3) EGW kann den ihm entstandenen Schaden aber auch konkret berechnen. In diesem Fall hat der Kunde höchstens einen Betrag in Höhe des für die vom Kunden gebuchte Leistung zu zahlenden Preises ohne Abzug etwaiger ersparten Aufwendungen oder etwaigen anderweitigen Erwerbs zu leisten.

12. Rücktritt der EGW

EGW ist zum Rücktritt berechtigt, wenn die Erfüllung des Vertrages dadurch unmöglich wird, dass höhere Gewalt, Wind oder sonstige Wetterverhältnisse, Revisions- oder Reparaturbedarf an Geräten oder Anlagen oder andere,

nicht mindestens auf grobe Fahrlässigkeit von EGW zurückgehende Umstände eine Nutzung nicht zulassen. Über solche Ausfallzeiten wird der Kunde unverzüglich per E-Mail oder Post informiert. Im Falle eines Rücktritts erstattet EGW dem Kunden bereits geleistete Zahlungen unverzüglich. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

13. Haftung des Kunden

Der Kunde ist zum sorgsamen Umgang mit den ihm zur Nutzung überlassenem Material und zur Befolgung von Anweisungen des Kanupark-Personals verpflichtet und hat im Falle schuldhafte Verletzung dieser Pflichten den der EGW entstandenen Schaden zu ersetzen.

14. Haftung der EGW

- (1) EGW haftet für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen wird die Haftung ausgeschlossen.
- (2) Hieron unberührt bleiben Schadensersatzansprüche wegen Verletzung der Gesundheit, des Körpers oder des Lebens.

15. Rauchverbot

Für Kunden, die kanuparkeigene Neopren-/Sicherheitsausrüstungen tragen, gilt ein generelles Rauchverbot. Dies schließt E-Zigaretten o. ä. ein. Sie haben sich von offenem Feuer bzw. Glut fernzuhalten. Zu widerhandeln kann zum sofortigen Ausschluss und bei Materialbeschädigungen zu Schadensersatzforderungen führen.

16. Bild- und Tonaufnahmen

- (1) EGW behält sich das Recht vor, auf der gesamten Anlage Foto-/Filmaufnahmen zu Werbe-/Informations- und Verkaufszwecken zu machen. Sollte ein Teilnehmer damit nicht einverstanden sein, muss er dies EGW ausdrücklich mitteilen.
- (2) Das Anfertigen von Foto-/Filmaufnahmen zu gewerblichen Zwecken ist auf der gesamten Anlage des Kanuparks verboten. EGW behält sich etwaige Schadensersatzansprüche im Falle der Missachtung vor.
- (3) Die Nutzung von Foto- und Videotechnik für private Zwecke ist erlaubt, soweit die Persönlichkeitsrechte Dritter nicht verletzt werden.

17. Datenschutz

EGW nimmt den Schutz Ihrer Daten ernst und informiert Sie entsprechend Artikel 13, 14 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), wie wir Ihre Daten verarbeiten und welche Ansprüche und Rechte Ihnen nach den datenschutzrechtlichen Regelungen zustehen. Für sämtliche Informationen im Zusammenhang mit dem Umgang mit Ihren Daten verweisen wir auf unser gesonderte Datenschutzerklärung unter: <http://kanupark-markkleeberg.com/datenschutz/>, welche Gegenstand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist.

18. Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Sollten einzelne Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- (3) Erfüllungsort für alle Leistungen sowie Gerichtsstand ist Sitz von EGW, soweit der Kunde nicht Verbraucher, sondern Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Nutzungsbedingungen - Wildwasser-Kajak

Bedingungen der EGW Entwicklungsgesellschaft für Gewerbe und Wohnen mbH (EGW)
für die Wildwasser-Kajak-Nutzung im Kanupark Markkleeberg in der ab dem 01.01.2026 geltenden Fassung

Die im Folgenden dargestellten Nutzungsbedingungen gelten für alle Teilnehmer am **Wildwasser-Kajak Profi**, **Wildwasser-Kajak Duo** und den **Wildwasser-Kajak-Schulen**.

1. Allgemeine Voraussetzungen:

Besucher, die aktiv an den o. g. Freizeitsportangeboten des Kanupark Markkleeberg (nachfolgend: Kanupark) teilnehmen, haben folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- **Mindestalter:** → 12 Jahre bei Teilnahme am Wildwasser-Kajak Profi
→ 16 Jahre bei Teilnahme am Wildwasser-Kajak-Schulen & Duo
Bei entsprechender Eignung des Teilnehmers behält sich EGW das Recht vor, von den Regelungen des Mindestalters abzuweichen.
- **gut ausgeprägte Fähigkeit des Schwimmens**
- **Kenntnis der geltenden Regeln und der mit dem Wildwassersport verbundenen Risiken.**

2. Spezielle Voraussetzungen Wildwasser-Kajak Profi:

- **umfassende Vorkenntnisse im Kajakfahren im Wildwasser (mind. Stufe II)**
- **Fähigkeit des eigenständigen Aufrichtens im Wildwasser bei Kenterung (Kenterrolle).**

3. Sicherheitsaspekte:

Die **Nutzung** der o. g. Freizeitsportangebote des Kanuparks erfolgt **auf eigene Gefahr**.

Darüber hinaus haben alle Freizeitsportler zur Ausübung Ihrer jeweiligen Aktivitäten die passende **Sicherheitsbekleidung** zu tragen. Dazu zählen mindestens:

- **ein genormter Sicherheitshelm (CE EN1385)**
- **eine zertifizierte Schwimmweste (CE EN393 / EN ISO 12402)**
- **Neoprenbekleidung zur Verhinderung von Schürfwunden an Gliedmaßen**
- **Schuhe mit ausreichend fester Sohle.**

Aus Gründen der Sicherheit wird empfohlen Schmuck und weitere Gegenstände (z. B. Sonnenbrillen, Portemonnaies, Mobilfunktelefone, Video- und Fotokameras) vollständig abzulegen und langes Haar unter dem Sicherheitshelm zu verbergen. Das Mitführen von Kameras, im Speziellen von wasserfesten Action-Cams, erfolgt in jedem Fall auf eigene Gefahr und Haftung des Kunden und ist ausschließlich im Brustbereich mit entsprechend geeigneten Halterungen möglich.

4. Sportmaterial:

Die o. g. Kajak-Angebote können u. a. mit dem von EGW im Kanupark zur Verfügung gestellten Sportmaterial betrieben werden. Ausgenommen hiervon ist die von Freizeitsportlern eigens mitgebrachte Neoprenbekleidung.

Bei der Nutzung von mitgebrachtem, persönlichem Sportmaterial (Wildwasserboot, Paddel, Sicherheits-/Sportbekleidung) ist das Kanupark-Personal berechtigt, die Tauglichkeit zu prüfen und kann dieses bei Be- anstandungen (u. a. auch starke Verschmutzung) von der Nutzung im Kanupark ausschließen.

EGW haftet nicht für Schäden an externem Sport-/Sicherheitsmaterial, die während der Nutzung im Kanupark (u. a. Wildwasserstrecken, Bootsförderbänder) entstehen.

5. Körperliche Anstrengung:

Die Teilnahme an den o. g. Freizeitsportangeboten ist eine mitunter sehr anstrengende und vor allem an- spannende Aktivität. Teilnehmer, deren körperliche oder geistige Verfassung beeinträchtigt sind, die vor al- lem unter Nacken- oder Rückenschmerzen, Epilepsie oder Muskelkrankheiten leiden, schwanger sind, Herzprobleme haben oder hatten, kurzatmig sind oder unter Einfluss von Medikamenten, Drogen oder Alko- hol stehen, kann die Teilnahme am Wildwasser-Freizeitsport untersagt werden. Darüber hinaus behält sich EGW das Recht vor, Personen, die im Allgemeinen nicht den gestellten Anforderungen gerecht werden und in diesem Zusammenhang berechtigterweise die sichere Benutzung der Wildwasserstrecken und angren- zenden Wasserflächen in Frage gestellt wird, die Nutzung der Freizeitsportangeboten zu untersagen. Letzte- res umfasst auch die Fähigkeit, Signale und Kommandos akustisch und visuell verstehen zu können.

6. Kanupark-Fotodienst:

Die Teilnehmer erklären sich damit einverstanden, dass auf der gesamten Anlage Foto-/Filmaufnahmen zu Werbe-/Informations- und Verkaufszwecken durch EGW gemacht werden können. Sollte ein Teilnehmer damit nicht einverstanden sein, muss er dies EGW ausdrücklich mitteilen. Das Anfertigen von Foto-/Filmaufnahmen zu gewerblichen Zwecken ist auf der gesamten Anlage des Kanuparks verboten. EGW be- hält sich etwaige Schadensersatzansprüche im Falle der Missachtung vor. Die Nutzung von Foto- und Vide- otechnik für private Zwecke ist erlaubt, soweit die Persönlichkeitsrechte Dritter nicht verletzt werden.

Die in diesen Nutzungsbedingungen verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich immer gleichermaßen auf weibliche, männliche und diverse Perso- nen. Auf geschlechtergerechte Bezeichnungen wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

Nutzungsbedingungen - Wildwasser-Kajak

Bedingungen der EGW Entwicklungsgesellschaft für Gewerbe und Wohnen mbH (EGW)
für die Wildwasser-Kajak-Nutzung im Kanupark Markkleeberg in der ab dem 01.01.2026 geltenden Fassung

7. Verhaltensregeln:

- Nur der Besitz einer **gültigen Eintrittskarte** ermächtigt zur Nutzung der o. g. Kajak-Angebote.
- Während der Teilnahme am Wildwasser-Freizeitsport ist das Tragen einer zertifizierten Schwimmweste (CE EN393 / EN ISO 12402) und eines zertifizierten Sicherheitshelms (CE EN1385) Vorschrift. Das gilt generell in der näheren Umgebung aller Wasserflächen (Wildwasserstrecken, Start-/Zielbecken), auch für den Fall, dass diese nicht geflutet sind.
- **Den Anweisungen des Kanupark-Personals ist unbedingt und sofort Folge zu leisten.**
- Teilnehmer am Wildwasser-Freizeitsport dürfen weder sich selbst noch andere in Gefahr bringen. Das vorsätzliche Fehlsteuern von Wildwasserbooten kann zu gefährlichen Situationen führen. EGW übernimmt in solchen Fällen des vorsätzlichen/fahrlässigen Verhaltens von Teilnehmern keine Haftung.
- Das **vorsätzliche Schwimmen** in den Wildwasserstrecken, Start- und Zielbecken ist **verboten**. Ausgenommen ist das Schwimmen auf Anweisung des Kanupark-Personals.
- Während des Befahrens der Wildwasserstrecken und der angrenzenden Wasserflächen sind die Teilnehmer aufgefordert, den aktiven Kontakt mit Kanuslalom-Toren, Stahlseilen, Einbauteilen sowie Brücken und anderen festen Objekten zu vermeiden. Das gilt für den direkten als auch für den indirekten Kontakt (z. B. mit dem Paddel).
- EGW behält sich das Recht vor, Personen,
 - a) die den Anweisungen des Kanupark-Personals nicht Folge leisten, sofort vom Freizeitsportbetrieb auszuschließen.
 - b) welche die unter den Punkten 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, eine teilweise oder komplette Nutzung der Wildwasserstrecken inkl. der Start- und Zielbecken zu untersagen oder bestimmte Bereiche/Abschnitte für eine entsprechende Nutzung zuzuweisen,
 - c) aufzufordern, die unter den Punkten 1 und 2 geforderten Kenntnisse und Fähigkeiten vorzuführen (z. B. Kenterrolle) bzw. darlegen zu lassen und gegebenenfalls sicherheitsrelevante Maßnahmen und Anweisungen zu treffen.
 - d) die unter Einfluss von Alkohol und/oder Drogen stehen, den Zutritt zu den Freizeitsportangeboten zu verwehren.Sofern sich für Teilnehmer Einschränkungen oder Untersagungen aus den Punkten a) bis d) ergeben, erwachsen dem Teilnehmer hieraus keine Ansprüche auf teilweise oder vollständige Rückerstattung von Eintrittsgeldern.
- Im Umgang mit Gegenständen, von denen eine Gefahr für Besucher, Sportler und Mitarbeiter des Kanuparks ausgehen (scharfkantige Gegenstände bzw. Gegenständen aus Glas o. ä., wie Flaschen etc.) ist von jedem Kanuparkbesucher eigenverantwortlich Vorsicht geboten. Der Umgang mit solchen gefährdenden Gegenständen in einer Zone von fünf Metern um die Wasserflächen ist nicht gestattet.
- Das Befahren der Wildwasserstrecken inkl. der angrenzenden Wasserflächen ist nur mit Erlaubnis des Kanupark-Personals möglich.
- Die Teilnehmer haben im Umgang mit Eigentum der EGW Vorsicht walten zu lassen.
- Die Ausgabe des Sportmaterials (Neoprenbekleidung, -schuhe, Schwimmweste, Sicherheitshelm) kann gegen die Einbehaltung eines Pfands erfolgen.
- Das für den Wildwasser-Freizeitsport zur Verfügung gestellte Sport- und Sicherheitsmaterial ist nach dem Gebrauch in den dafür vorgesehenen Tonnen zu spülen bzw. an den entsprechenden Stellen wieder abzugeben oder aufzuhängen.
- Das **Betreten der Bootsschleppen** (Verbindung vom Zielbecken zu den jeweiligen Startbecken) ist **nicht gestattet**. Ausgenommen ist das Betreten auf Anweisung des Kanupark-Personals. Bei den o. g. Kajak-Angeboten dürfen die Teilnehmer in den Booten sitzen bleiben. Die Teilnehmer am Wildwasser-Freizeitsport werden darauf hingewiesen, die Hinweistafeln am unteren Beginn der Bootsschleppen (Zielbecken) genau zu studieren und den dort dargestellten Anweisungen Folge zu leisten.
- Das Befahren bzw. Durchfahren des Einlaufbauwerks (zwischen Zielbecken und Markkleeberger See) sowie des Markkleeberger Sees ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Kanupark-Personals gestattet. Personen, die sich wasserseitig außerhalb des Kanupark-Geländes befinden können von der Nutzung des Kanuparks ausgeschlossen werden.